

Wahlbekanntmachung

Wahl zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See

am

Datum
10. Oktober 2021

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name
Stadt Plau am See

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Kantor-Carl-Ehrich-Schule, Lange Straße 25, Eingang Schulhof, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Schule am Klüschenberg, Wittstocker Weg 10c, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: *Stadt Plau am See OT Appelburg*

Wahlraum: *Haus Seeschlößchen, Falk Seehotels GmbH, Hermann-Niemann-Str. 6, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Kantor-Carl-Ehrich-Schule, Lange Straße 25, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: *Stadt Plau am See*

Wahlraum: *Evangelisches Altenhilfezentrum „Dr.-Wilde- Haus“, Quetziner Straße 2, 19395 Plau am See*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 6: *Stadt Plau am See OT Quetzin*

Wahlraum: *Psychosoziales Wohnheim „Haus am See“, August-Bebel-Straße 1, 19395 Plau am See OT Quetzin*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 7: *Stadt Plau am See OT Karow*

Wahlraum: *Kinder-, Jugend- und Seniorentreff, Karl- Liebknecht-Straße 3, 19395 Plau am See OT Karow*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00

Uhr in

Bezeichnung und Anschrift

Briefwahlbezirk 901
Amt Plau am See
Rathaus (Rathaussaal)
Markt 2
19395 Plau am See

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See eine Stimme.

Die Stimmzettel enthalten die beiden zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Unter dem Namen und der Kurzbezeichnung eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigungen aus der Bürgermeisterwahl vom 26.09.2021 sind weiterhin gültig und sollten nicht einbehalten werden. Die Wahlberechtigten sollen zur Stichwahl erneut ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. **Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes in der Stadt Plau am See wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Plau am See, 04.10.2021

Die Wahlbehörde

gez. Eckehard Salewski
Amtswahlleitung

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Wahlbekanntmachung

Wahl zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Plau am See

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	04.10.2021	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 04.10.2021

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de